21.7.2016 - Entscheidungen

Bundesgerichtshof, Beschluss v. 18.5.2016 – XII ZB 649/14

Für den Grenzwert nach § 17 VersAusglG kommt es nicht auf den Gesamtwert aller betrieblichen Versorgungsanwartschaften an, sondern auf das einzelne Anrecht. Das gilt auch für verschiedene Teile oder Bausteine einer einheitlichen Versorgungszusage, wenn diese aufgrund ihrer strukturellen Unterschiedlichkeit wie selbständige Anrechte auszugleichen sind.

Anm. d. Red.: Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2016, Heft 17. Vorinstanz war das *OLG Stuttgart*, FamRZ 2015, 1109.